

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/834 S**

16. Juni 2026

Mitteilung des Senats**Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes****Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 16.06.2026****Entwurf eines 5. Ortsgesetzes zur Änderung zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes
vom 28.01.2014**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes vom 28.01.2014 mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung am 23.06.2026.

Der Senat hat dem Gesetzentwurf des Senators für Kinder und Bildung am 16.06.2026 zugestimmt. Zuvor hatten der Jugendhilfeausschuss und die Deputation für Kinder und Bildung dem Ortsgesetzentwurf am 28.05. bzw. 02.06.2026 zugestimmt.

Begründung:

Durch Änderung des § 6 BremAOG (Auswahlkriterien) wird der Aufforderung der Senatskommission „Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt“ nachgekommen, Kinder allein-erziehender Elternteile bei der Aufnahme in eine wohnort- oder berufsnahe Kindertagesstätte künftig noch stärker zu priorisieren. Die Maßnahme, die ab dem kommenden Kindergartenjahr ab 01.08.2026 in Kraft treten soll, dient der gezielten Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, die laut Senatskommission einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen.

Für weitere Erläuterungen wird auf die beiliegende Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.05.2026 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt den beiliegenden

Anlage(n):

1. ANLAGE_bf_5.ÄndOG Aufnahmeortsgesetz

Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Mai 2026 (Brem.GBl. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. anschließend werden Kinder aufgenommen, die nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammenleben, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 5 Buchstabe c erfüllt;“.

b) In Absatz 1 erhält Nummer 5 folgende neue Fassung:

„5. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:

- a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
- b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;
- c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
- d) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bremen,

Der Senat